

O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T
D E S L A N D E S S A C H S E N - A N H A L T



4 L 381/04
1 A 105/03 MD

Verkündet am: 25. Januar 2007
Rohde, Justizangestellte als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

der Staatsangehörigen **C.**,
C-Straße, C-Stadt,

Klägerin und
Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **D.**,
D-Straße, D-Stadt,

g e g e n

die **E.**, ,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts
E-Straße, E-Stadt,

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**,
A-Straße, A-Stadt,

w e g e n

Asyls und Aufenthaltsbeendigung.

Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 4. Senat – hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 2007 durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Stubben, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Blaurock, die ehrenamtliche Richterin Schirmer und den ehrenamtlichen Richter Schuller für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Ver-
waltungsgerichts Magdeburg vom 30. April 2004 - 1 A
105/03 MD - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die nach ihren Angaben am1972 in geborene Klägerin ist togoische Staatsangehörige. Am 12.12.2002 beantragte sie in Braunschweig ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Termin zur Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 07.01.2003 legte die Klägerin ihren Mitgliedsausweis der UFC und ihren Studentenausweis vor und trug zur Begründung ihres Asylbegehrens im Wesentlichen vor: Ihre Probleme hingen mit ihren politischen Aktivitäten während ihrer Studienzzeit zusammen. Bis zum Studienjahr 2000/2001 habe sie an der Universität studiert und sei Mitglied des Studentenrates C.U.B. gewesen, ohne eine besondere Funktion inne gehabt zu haben. Sie habe aber vier Vorsitzende der C.U.B. kennen gelernt, die auf Grund ihrer Aktivitäten gezwungen gewesen seien, ins Exil zu gehen. In dem Studienjahr 2000/2001 habe es keine Veranstaltungen gegeben, weil die Studenten und Lehrkräfte gestreikt hätten. Im März 2001 seien der Präsident und einige andere Regierungsmitglieder an die Universität gekommen, um die Studenten dazu zu überreden, den Studienbetrieb wieder aufzunehmen. Da sie dem Studentenrat angehört habe, habe sie zu dem Personenkreis gehört, der dieses Treffen vorbereitet und mit organisiert habe. Sie habe den Präsidenten und die Regierungsmitglieder gewissermaßen persönlich in Empfang genommen. Das Treffen habe allerdings keinen Erfolg gebracht; der Unterricht sei weiterhin ausgefallen. In der Folgezeit hätten sie und die anderen Mitglieder des Studentenrates sich etwas vorsichtiger verhalten und auch nicht mehr so viele Veranstaltungen besucht, weil sie erfahren hätten, dass man Nachforschungen über sie anstellen wolle. Am 08.07.2001 sei sie Mitglied der UFC geworden, habe dort aber keine besondere Funktion ausgeübt.

Ihre eigentlichen Probleme hätten in der Nacht vom 05. zum 06.04.2002 begonnen. In dieser Nacht habe sie die Diskothek besucht. Auf dem Nachhauseweg hätten plötzlich zwei Leute nach ihr gerufen, sie solle stehen bleiben. Aus Angst sei sie aber weiter gelaufen. Die Männer hätten sie aber eingeholt, sie von hinten gegriffen und ihren Kopf festgehalten sowie ihr den Mund zugehalten. Man habe ihre Beine gepackt und sie in ein Auto geworfen. Mit diesem Auto sei sie direkt zum Staatspräsidenten gefahren worden. Der Staatspräsident sei mit einem Bademantel bekleidet gewesen und habe

eine Sonnenbrille auf dem Kopf gehabt. Er habe ihr erklärt, sie müsse keine Angst haben. Sie solle sich erst einmal hinsetzen und ihm erzählen, ob sie vom Stamme der Kotokoli und wie weit sie mit ihrem Studium sei und warum sie sich ausgerechnet im C.U.B. engagiere und nicht in seiner Organisation. Sie habe ihm ihre Gründe geschildert und der Präsident habe ihr daraufhin eine Stelle im Ministerium und viel Geld, das in einem Briefumschlag gewesen sei, angeboten. Sie habe dieses Angebot aber abgelehnt. Der Präsident habe laut gelacht und ihr gesagt, sie solle sich überlegen, ob sie nicht doch einen gesicherten hohen Posten beim Ministerium und das Geld haben wolle. Auch solle sie sich überlegen, ob sie nicht eine Nacht mit dem Präsidenten der Republik verbringen wolle. Sie habe aber erneut abgelehnt. Daraufhin habe der Präsident wütend mit der Faust auf den Tisch geschlagen und herumgeschrien. Dann habe er das Licht ausgemacht und sich auf sie gestürzt. Sie habe versucht, sich zu wehren und ihm gesagt, dass sie keinen Sex haben wolle und ihre Tage habe. Er habe ihr nicht geglaubt und ihr Kleid hochgehoben. Als er dann bemerkt habe, dass sie tatsächlich ihre Tage habe, habe er wütend von ihr abgelassen. Er habe das Licht angemacht und zum Telefonhörer gegriffen, um sie abholen zu lassen. Er habe gesagt, man solle ihr Kaffee geben, womit er zum Ausdruck gebracht habe, dass sie bestraft werden solle. Schließlich sei er im Badezimmer verschwunden und nicht wieder zurückgekehrt. Kurz nach dem Telefonat seien zwei Leute gekommen und hätten sie aus dem Zimmer geholt und sie mit einem Auto aus der Stadt herausgefahren. Bei irgendeinem Maniokfeld hätten sie sie aus dem Auto herausgezogen und zusammengeschlagen. Dabei habe sie das Bewusstsein verloren. Die Männer hätten ihre Uhr und ihre Tasche mitgenommen. Sie sei erst am nächsten Morgen gegen vier oder fünf Uhr erwacht. Ein Bauer, der mit dem Fahrrad an dem Feld vorbeigefahren sei, habe sie gefunden und gerüttelt. Dann sei sie nach Hause gegangen. Von diesem Vorfall habe sie nur ihrem Freund und ihrem Onkel, dem älteren Bruder ihrer Mutter, erzählt. Einige Zeit später sei sie von ihrem Freund schwanger geworden. Dennoch habe sie sich Sorgen machen müssen, weil man nach ihr gesucht habe. So habe sie auf dem Nachhauseweg am 07.09.2002 von Bekannten erfahren, dass Leute in Zivil bei ihr zu Hause gewesen seien und nach ihr gesucht hätten. Daraufhin sei sie in ein entferntes Stadtviertel von Lomé, nach, gefahren. Dort habe sie die Nacht verbracht. Am nächsten Tag habe sie dann erfahren, dass ihr Freund, der eigentlich nicht groß etwas mit Politik zu tun gehabt habe, verhaftet worden sei; ihn habe sie bis zu ihrer Ausreise nicht mehr gesehen. Sie sei dann bis zu ihrer Ausreise bei ihrer Freundin in geblieben. Am 07.10.2002 habe sie einen Anruf von einer Frau namens bekommen, die sie von früher vom Campus kenne und der ihre politischen Aktivitäten bekannt gewesen seien. Die Frau habe ihr erklärt, dass sie inzwischen in Deutschland lebe und dort Mitglied einer Exilorganisation sei, und sie gebeten, für ein in Deutschland erscheinendes Informationsblatt der togoischen Asylbewerber den Ablauf der Parlamentswahlen am 27.10.2002 in verschiedenen Stadtvierteln Lomés zu dokumentieren. Sie habe nach einer Bedenkzeit zugesagt und sei am 27.10.2002 mit einem Fotoapparat losgezogen. Sie sei ohne Probleme in den Stadtvierteln Bé, Nyikonakpoe und Adewi gewesen, habe dort in den Wahllokalen ihre Fotos gemacht und sei dann weitergegangen. Schließlich sei sie in das Wahllokal im Lyzeum Tokoin gekommen. Dort hätten ihr die

Leute den Fotoapparat abgenommen und etwas von wegen privater Presse und so geschrien. Bevor sie dann weiter gegen sie hätten vorgehen können, habe sie die Flucht ergriffen. Sie habe sich erst einmal ein Taxi genommen, um aus der Gegend weg zu kommen.

Im weiteren Verlauf der Anhörung erklärte die Klägerin zu den Ereignissen am 27.10.2002, sie sei mit einem Taxi zu verschiedenen Wahllokalen gefahren und habe den Taxifahrer gebeten, die Fotos zu machen. Bei dem Wahllokal in seien sie aber aufgefallen und dem Taxifahrer sei der Fotoapparat abgenommen worden. Dieser habe daraufhin gesagt, dass der Fotoapparat ihm nicht gehöre und habe auf sie gezeigt. Als sie das mitbekommen habe, habe sie die Flucht ergriffen und sei mit einem anderen Taxi von dort fortgefahren. Mit diesem Taxi sei sie eine Weile ziellos herumgefahren. Dann habe sie aus Angst, jemand habe die Nummer des Taxis erkannt, das Taxi gewechselt. Mit diesem zweiten Taxi sei sie aus der Stadt gefahren, habe auf togoischer Seite noch eine Nacht bei einer ihr unbekanntem Familie verbracht und habe schließlich am 28.10.2002 die Grenze zu Ghana zu Fuß überquert. Zu diesem Zweck habe sie sich einer dort wartenden Händlergruppe angeschlossen. Der Kontrollposten habe den Pass entgegen genommen, hinein gesehen und ihn dann einem weiteren Posten weitergereicht. Dieser sei in einen Raum gegangen und habe telefoniert. Ein anderer Wachposten habe das auch mitbekommen und habe ihr auf Kotokoli gesagt, sie solle ganz schnell verschwinden, da sie ansonsten wohl mit Schwierigkeiten rechnen müsse. Daraufhin habe sie die Flucht ergriffen und sei einfach in dem Gedränge über die Grenze marschiert. Auf ghanaischer Seite habe sie keinen Pass vorzeigen müssen. In Aflao habe sie sich ein Taxi genommen, mit dem sie nach Accra gefahren sei. Dort habe sie sich bis zum 07.12.2002 bei einer Bauernfamilie aufgehalten. Am 07.12.2002 habe sie Accra mit einem Flugzeug verlassen, mit dem sie am 08.12.2002 in Deutschland angekommen sei. Sie kenne die Fluggesellschaft, wolle aber zum Schutz der Person, die ihr bei der Ausreise geholfen habe, keine Details über ihre Reise verraten. Nach ihrer Ankunft auf dem Flughafen seien sie etwa eine Stunde nach Braunschweig gefahren.

Im Falle ihrer Rückkehr befürchte sie, verhaftet zu werden. Dies schließe sie insbesondere daraus, dass die Frau der Familie, bei der sie gelebt habe, bei ihr in Lomé vorbei geschaut und erfahren habe, dass immer wieder Militärs in Zivil in der Gegend vorbei gekommen seien und sich nach ihr erkundigt hätten. Diese hätten immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass sie Leute wie sie nicht länger im Lande gebrauchen könnten und sie verhaften wollten. Bei einem Besuch am 03.12.2002 habe sie sogar erfahren, dass ihr Haus durchsucht und einige Dokumente mitgenommen worden seien. Vermutlich hätten sie aus den entwickelten Fotos geschlossen, dass sie mit einer politischen Gruppierung zusammenarbeite, die gegen das Regime sei.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 31.01.2003 den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1; 53 AuslG (a.F.) nicht vorliegen und drohte ihr die Abschiebung nach Togo an. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin könne sich auf das Asylgrundrecht

nicht berufen, da sie über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Ein Abschiebungsverbot bestehe nicht, da sie eine politische Verfolgung nicht glaubhaft machen können. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Bundesamtsbescheides verwiesen.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 19.02.2003 Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben und ergänzend unter Vorlage ihres Mitgliedsausweises und des Originals der Vereinszeitschrift „Lettre du Togo“, Jahrgang 001, April-Mai-Juni 2003, ausgeführt, sie sei seit dem 01.03.2003 Mitglied des Vereins FDTA e.V. und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft habe sie die Tätigkeit der Chefredakteurin übernommen. In der Folgezeit hat die Klägerin weitere Auszüge aus der vierteljährlich erscheinenden Vereinszeitschrift „Lettre du Togo“ vorgelegt und zwar im Einzelnen Ausgabe 001, Januar-Februar-März 2003, Seite 11, 45 und 46, Ausgabe 002, April-Mai-Juni 2003, Seite 11, 12 und 15, Ausgabe 003, Juli-August-September 2003, S. 5, 6, 27, 32 und 33, Ausgabe 004, Oktober-November-Dezember 2003, S. 3-6, 11 und 17-19, in denen sie sich kritisch über das togoische Regime äußert. Wegen des Inhalts dieser Artikel wird auf die von der Klägerin beigefügten deutschen Übersetzungen verwiesen. Weiter hat die Klägerin vorgetragen, sie habe am 05.07.2003 an der Generalversammlung des Vereins FDTA teilgenommen, und die Erklärung der außerordentlichen Generalversammlung vom 05.07.2003 im Original überreicht. Da sie damit herausragend politisch aktiv sei, müsse sie im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung befürchten.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 30.04.2004 hat die Klägerin ein in Deutsch verfasstes schriftliches Statement vorgelegt, in dem sie u. a. klarstellt, dass der Studentenrat C.E.U.B. und nicht - wie vom Bundesamt fehlerhaft protokolliert - C.U.B. abgekürzt werde, und ein weiteres Exemplar des „Lettre du Togo“, Ausgabe 005, sowie zwei Aufsätze überreicht, die sie nach ihren Angaben nach Togo zur Veröffentlichung in der dortigen privaten Presse übersandt habe.

Mit Urteil vom 30.04.2003 (Az: 1 A 105/03 MD) hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin könne schon deswegen kein Asyl beanspruchen, weil sie ihre Einreise in die E. auf dem Luftwege nicht nachweisen können. Im Übrigen habe sie ein persönliches Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen.

Der Senat hat auf den Antrag der Klägerin mit Beschluss vom 09.08.2004 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen zugelassen und im Übrigen den Antrag abgelehnt. Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Klägerin unter Bezugnahme auf ihr bisheriges Vorbringen und unter Vorlage der Ausgabe 006 des „Lettre du Togo“ und einer Broschüre mit dem Titel „Togo unter Faure“ ergänzend und zum Teil klarstellend vor, sie habe, obwohl der Studentenausschuss nach der Umbenennung der Universität von „Université du Bénin“ in

„Université du Lomé“ die Abkürzung C.E.U.L. trage, bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt aus Gewohnheit noch die alte Bezeichnung C.E.U.B. verwendet, da ihre Hauptaktivitäten in dieser Organisation in die Zeit gefallen seien, als der Ausschuss noch C.E.U.B. genannt worden sei. Außerdem seien im akademischen Jahr 2001/2002 aufgrund des Generalstreiks der Studenten nicht viele Aktivitäten des Ausschusses zu verzeichnen gewesen. Sie habe im Studienjahr 1998/99 dem Vorstand des Studentenausschusses als Beauftragte für den Informationsaustausch angehört. Auch danach habe sie einen engen Kontakt zum Vorstand gehalten und sogar beabsichtigt, im akademischen Jahr 2000/2001 für das Amt der Präsidentin zu kandidieren. Sie habe das Treffen mit Eyadéma auf dem Campus der Universität mit organisiert und vorbereitet. Dies habe allerdings nicht im März 2001 stattgefunden, sondern am 15.05.2001, nachdem die Studenten Anfang Mai 2001 in den Generalstreik getreten seien. Sie habe bei der Anhörung das Datum nicht mehr richtig im Kopf gehabt. Zu den Ereignissen am 27.10.2002 trägt die Klägerin erneut vor, sie habe den Ablauf der Parlamentswahlen durch Fotos in den Wahllokalen festgehalten, indem sie den Taxifahrer, mit dem sie unterwegs gewesen sei, gebeten habe, Fotos von der Veranstaltung zu machen. Beim Wahllokal in Lycée Tokoin allerdings sei dem Taxifahrer der Fotoapparat abgenommen worden, der daraufhin sofort sie als Eigentümerin des Fotoapparates bezeichnet und auf sie gezeigt habe. Sie sei daraufhin sofort zum Ausgang auf den Boulevard des Armés gerannt, wo sie eines der dort zahlreich ständig vorbei fahrenden Taxis habe anhalten und flüchten können. Sie müsse aber erkannt worden sein, da ihr an der Grenze der Pass abgenommen worden sei. Dennoch habe sie nach Ghana fliehen können. Sie werde aber immer noch gesucht, denn ihre Wohnung in Lomé sei von Militärs in Zivil aufgesucht und sogar durchsucht worden. Inzwischen habe sich die politische Situation in Togo zwar verändert, ihr drohe aber als Oppositionelle auch unter dem neuen Präsidenten Faure Gnassingbé politische Verfolgung.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern, soweit die Klage auch wegen der Abschiebungshindernisse abgewiesen worden ist,

und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 31.01.2003 insoweit zu verpflichten, festzustellen, dass einer Rückführung der Klägerin nach Togo Abschiebungshindernisse entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie nimmt auf den angefochtenen Bescheid und das erstinstanzliche Urteil Bezug. Der Beteiligte hat sich nach Anhörung nicht geäußert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der Sitzung vom 25.01.2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung ist unbegründet.

Gegenstand der Berufung ist aufgrund ihrer eingeschränkten Zulassung durch Beschluss des Senats vom 09.08.2004 nur noch das auf die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß des inzwischen geltenden (Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes) und auf den vorliegenden Fall anzuwendenden § 60 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG – gerichtete Verpflichtungsbegehren der Klägerin. Im Übrigen ist die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Aufhebung der Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung durch das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig abgewiesen worden.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, für ihre Person das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 AufenthG für Togo festzustellen. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 31.01.2003 auch in dem für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -), rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt damit — ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG — den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) vom 28.07.1951 (BGBl II 1953, S. 59).

Die Erfordernisse des § 60 Abs. 1 AufenthG sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Frage der politischen Verfolgung geht (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG nur BVerwG, Urt. v. 26.10.1993 - BVerwG 9 C 50.92-, NVwZ 1994, 500 m. w. N.). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG der gleiche Prognosemaßstab wie für eine Verfolgungsgefahr i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - BVerwG 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391). Ist der Ausländer danach schon in seinem Heimatland verfolgt worden, genießt er bereits dann einen Schutzanspruch, wenn im Fall seiner Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (sog. herabgestufter Prognosemaßstab, vgl. nur BVerwG, Urt. v. 18.02.1997 - BVerwG 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97; BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. -, BVerfGE 54, 341). Ist er dagegen unverfolgt ausge-

reist, wird ihm Schutz nur dann gewährt, wenn ihm bei der Rückkehr ins Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.1992 - BVerwG 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 (154)).

Dies setzt voraus, dass bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - BVerwG 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 [169]; Urt. v. 14.12.1993 - BVerwG 9 C 45.92 -, DVBl. 1994, 524 [525]). Entscheidend ist eine wertende Betrachtungsweise, die auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs berücksichtigt. Je gravierender die möglichen Rechtsverletzungen sind, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich der Verfolgungsgefahr auszusetzen. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer, der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Letztlich maßgebend ist der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Rückkehr (BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 - BVerwG 9 C 32.87 -, Buchholz 402.25 [AsylVfG] § 1 Nr. 80; BVerwG, Urt. v. 23.07.1991 - BVerwG 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 [377]). Bestimmend hierfür ist eine objektive Beurteilung der Verfolgungsgefahr. Bei der Entscheidung, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, sind die Zahl der Referenzfälle stattgefundener politischer Verfolgung, das Vorhandensein eines feindseligen Klimas und die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwGE 89, 162 m. w. N.).

1. Von diesem generellen und nicht von dem "herabgestuften" Wahrscheinlichkeitsmaßstab („nicht auszuschließende" Verfolgung) ist auszugehen, weil die Klägerin zur Überzeugung des Senats unverfolgt aus Togo ausgereist ist.

Die von ihr im Termin zur Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und im Laufe des Klage- und Berufungsverfahrens vorgetragene Verfolgungsgeschichte ist unglaubhaft: Die Klägerin konnte schon im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt das ihre Ausreise begründende Ereignis in Togo nicht widerspruchsfrei darstellen. So hat die Klägerin zu Beginn ihrer Befragung durch den Anhörer angegeben, sie sei am 27.10.2002 mit einem Fotoapparat losgegangen und habe in verschiedenen Stadtvierteln ihre Fotos in den Wahllokalen gemacht und sei dann weitergegangen. Erst auf Nachfrage des Anhörers, warum sie durch das Anfertigen dieser Aufnahmen das Risiko erneuter Probleme auf sich genommen habe, erklärte die Klägerin, nicht sie selbst habe diese Fotos gemacht, sondern sie sei mit einem Taxi gefahren und habe den Taxifahrer gebeten, ein paar Fotos zu machen. Zwar ist die Klägerin in ihrer Berufungsschrift bei diesem Vortrag geblieben. Der Senat hält es aber für nicht nachvollziehbar und nahezu lebensfremd, dass sich ein Taxifahrer, der die Klägerin

möglicherweise gar nicht kennt und auch im Übrigen nicht oppositionell engagiert ist, angesichts der bekanntermaßen schwierigen politischen Verhältnisse in Togo dem Risiko einer Verhaftung aussetzt. Im Übrigen ist auch der weitere Vortrag der Klägerin nicht in sich stimmig, da sie zu Beginn ihrer Anhörung behauptete, ihr sei im Wahllokal Tokoin der Fotoapparat weggenommen und es sei etwas von „privater Presse“ geschrieben worden. Später - auf Nachfrage des Anhörers - erklärte sie demgegenüber, dem Taxifahrer sei der Fotoapparat abgenommen worden und dieser habe daraufhin auf sie gezeigt, was sie veranlasst habe, mit einem anderen Taxi zu fliehen. Schon allein diese unstimmigen Darstellungen des Fluchtgrundes lassen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin aufkommen. Der Eindruck, dass die Klägerin das von ihr geschilderte fluchtauslösende Ereignis tatsächlich nicht erlebt hat, ist letztlich durch ihre Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 25.01.2007 bestätigt worden. Selbst wenn man die durch eine wissenschaftliche Studie geäußerte Kritik an den Anhörungsverfahren vor dem Bundesamt - wie in der mündlichen Verhandlung erörtert - berücksichtigt und allein auf das Vorbringen der Klägerin in ihrer Berufungsschrift und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat abstellt, ist der Vortrag der Klägerin unglaubhaft; denn in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat trug sie - neu - vor, sie sei nur in das Stadtviertel Tokoin mit dem Taxi gefahren. Mit dem Taxi seien sie auf den Hof eines Gymnasiums gefahren, so dass das Taxi nur 5 Meter vom Wahllokal entfernt gewesen sei. Sie habe den Taxifahrer gebeten, vom Hof aus Fotos zu machen, weil sich in der Nähe des Wahllokals ein Soldatenlager befunden habe. Sie seien aber von Polizisten und Militärangehörigen entdeckt und dem Taxifahrer sei der Fotoapparat weggenommen worden. Der Taxifahrer habe gesagt, dass das ihr Fotoapparat sei. Als die Polizisten den Apparat zerstört hätten, sei sie schnell in ein anderes Taxi gestiegen und weggefahren. Dieser Ablauf des 27.10.2002 unterscheidet sich wiederum deutlich von ihrem Vorbringen in der Berufungsschrift, in der noch die Rede davon war, dass die Klägerin, nachdem der Taxifahrer sie als Eigentümerin des Fotoapparates bezeichnet habe, sofort zum Ausgang des Wahllokals gelaufen sei; insbesondere hat die Klägerin zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, die Fotos seien vom Hof eines Gymnasiums aus gemacht worden. Auch ist es wenig überzeugend, dass der Klägerin trotz der Anwesenheit von einigen Polizisten und Militärangehörigen die Flucht mit einem Taxi möglich gewesen sein soll. Letztlich konnte die Klägerin trotz Nachfrage auch nicht nachvollziehbar erklären, warum sich der Taxifahrer angesichts der Militärpräsenz in dem Stadtviertel dem erhöhten Risiko einer Entdeckung ausgesetzt hat.

Der Vortrag der Klägerin weist auch im Übrigen erhebliche Unstimmigkeiten auf. So ist es nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin sich im Rahmen ihrer Anhörung („März 2001“) nicht zumindest an den genauen Monat des Treffens zwischen dem Staatspräsidenten und dem Studentenausschuss aus Anlass des Generalstreiks an der Universität am 15.05.2001 erinnern kann, obwohl sie nach ihren Angaben Mitorganisatorin dieses Treffens und dieses ihre erste Zusammenkunft mit dem Staatspräsidenten gewesen sein will. Letztlich vermag die Klägerin auch mit ihrem Vorbringen zu den Ereignissen am 05./06.04.2002 ein persönliches Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft zu ma-

chen, denn ihre Angaben zu dem Zusammentreffen mit dem Staatspräsidenten, dessen Stellen- und Geldangebote sowie sein angeblicher Versuch ihrer Vergewaltigung wirken konstruiert. Es ist wenig glaubhaft, dass der Staatspräsident eine Studentin zu sich bringen lässt, diese ihm gegenüber Widerstand zeigt und er sie dennoch relativ unbehelligt entkommen lässt. Hier ist schon nicht ersichtlich, welches Interesse Eyadéma an der Klägerin gehabt haben könnte. Aber selbst wenn die Angaben der Klägerin zutreffend sein sollten, ist es auch für den Senat nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin, die nach diesem Vorfall nicht mehr auffällig geworden ist, weiteren Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sein soll. Hätte Eyadéma seinen Herrschaftsanspruch durch die Klägerin als gefährdet angesehen und sie deswegen bestrafen oder gar töten wollen, hätte er sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht freigelassen, um sie Monate später wieder zu suchen. Erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin ergeben sich schließlich aufgrund ihrer mangelnden Kenntnis zu den Ausreiseformalitäten nach Ghana und ihrer Weigerung, ihre Ausreise nach Deutschland im Detail zu schildern.

Soweit die Klägerin zum Nachweis ihrer Presseveröffentlichungen in Togo mit Schriftsatz vom 18.09.2003 als Anlage 2 einen Auszug aus dem „Lettre du Togo“, Jahrgang 001, vorgelegt hat, bestärkt ihr Vortrag, sie habe bereits in der togoischen Presse regimiekritische Artikel veröffentlicht, den Eindruck des Senats, die Klägerin wolle ihrem Asylantrag durch unwahre Behauptungen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zum Erfolg verhelfen. Denn die Klägerin soll nach diesem Artikel schon in Togo über die Parlamentswahlen vom 27.10.2002 berichtet haben. Dies kann schon deswegen nicht zutreffen, weil die Klägerin sich nach ihren Angaben an diesem Tag auf der Flucht befunden hat und unter den von ihr geschilderten Umständen keine Gelegenheit hatte, noch am Fluchttag Informationen an die Presse weiterzuleiten. Auf diese Ungeheimtheit angesprochen, erklärte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, sie habe den Artikel in Ghana verfasst und dieser sei in Deutschland veröffentlicht worden.

Schließlich war die Klägerin - wie sie selbst einräumt - auch nicht wegen ihrer Mitgliedschaft in der CDPA bzw. später der UFC tatsächlich einer politischen Verfolgung ausgesetzt. Anzeichen dafür, dass ihre einfache Mitgliedschaft in naher Zukunft zu Repressionen geführt hätte, sind nicht ersichtlich; insbesondere darf hier nicht außer Acht gelassen werden, dass die Klägerin über einen langen Zeitraum ihr Studium fortgesetzt hat, ohne konkrete Schwierigkeiten bekommen zu haben. Sie hat sich auch überwiegend in Lomé frei bewegt, so dass sie eine Furcht vor staatlichen Repressionsmaßnahmen tatsächlich nicht empfunden haben dürfte. Aufgrund des Gesamteindrucks und des vorstehend Ausgeführten vermochte der Senat daher nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass die Klägerin ihr Heimatland Togo aufgrund individueller Verfolgungsschläge verlassen hat und zwar unabhängig von ihren Aktivitäten für den Studentenrat C.E.U.L. und für ihre Kontaktperson in Deutschland, Frau Ama Alia, so dass der Senat insoweit die von der Klägerin unter Beweis gestellten Tatsachen als wahr unterstellen konnte.

Die angeblichen Vorfälle in Togo scheiden damit sowohl als Hinweis auf eine bereits erlittene, wie auch als Anlass für eine künftige politische Verfolgung aus, so dass für die Prognose, ob der Klägerin aufgrund einer möglicherweise vermuteten oppositionellen Haltung zum herrschenden Regime bei der Rückkehr nach Togo Verfolgung droht, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen ist.

2. Der nicht vorverfolgt ausgereisten Klägerin droht im Falle ihrer Rückkehr nach Togo keine Verfolgung mit der einen Schutzanspruch auslösenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit, und zwar weder wegen ihrer Asylantragstellung noch ihrer exilpolitischen Betätigung in Deutschland.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 16.01.2003 (A 2 S 412/98) unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Rechtsprechung ausführlich dargelegt, dass togoischen Asylbewerbern – auch Mitgliedern und Funktionären togoischer Exilorganisationen in Deutschland – bei einer Abschiebung in ihr Heimatland in aller Regel weder politische Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) noch Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG; jetzt § 60 Abs. 2 AufenthG) noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG (jetzt § 60 Abs. 5 AufenthG) i. V. m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl 1952 II 682) - EMRK - noch eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG; jetzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) droht. Vielmehr ist stets nach den Umständen des Einzelfalls über die Gefahr der politischen Verfolgung bei einer Rückkehr zu entscheiden. Dabei kann nicht schematisch auf eine „aktive“ oder „nicht aktive“ Betätigung für Exilorganisationen abgestellt werden, sondern es muss angesichts der komplexen Situation eine umfassende Würdigung und Gesamtschau vorgenommen werden. Dabei sind die Asylantragstellung und die Dauer des Auslandsaufenthaltes nur einige der Risikofaktoren; zu bewerten sind ferner der Umfang und die Exponiertheit der exilpolitischen oder oppositionellen Betätigung, die Bedeutung sowie der Bekanntheitsgrad der Exilorganisation, eine eventuelle Medienberichterstattung in der E. und der Grad der Wahrscheinlichkeit, dass die Betätigung von dem Regime in Togo wahrgenommen wird.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der Ereignisse in Togo nach dem Tod des langjährigen Staatspräsidenten Eyadéma fest (vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 22.02.2006 - 25 B 01.30942 -). Nach den vorliegenden und den Beteiligten bekannten Erkenntnisquellen stellt sich die Lage in Togo derzeit wie folgt dar:

Am 05.02.2005 verstarb völlig überraschend der Präsident der Republik Togo, Gnassingbé Eyadéma. Wenige Stunden nach seinem Tod übernahm sein Sohn Faure Gnassingbé mit der Unterstützung des Militärs die Macht im Land, was die Unterstützung des togoischen Parlaments fand. Auf den erheblichen politischen Druck der westafrikanischen Nachbarländer (z. T. ergänzt durch Sanktionen der Economic Community of West African States – ECOWAS und Afrikanischen Union - AU) kündigte Gnassingbé

am 18.02.2005 Neuwahlen an (Frankfurter Rundschau vom 22.02.2005) und terminierte die Wahl unter Verstoß gegen verfassungsrechtliche Verfahrensvorschriften auf den 24.04.2005. Unter dem weiteren Druck der internationalen Staatengemeinschaft und erheblichem innenpolitischem Druck trat Gnassingbé am 26.02.2005 zurück, nachdem über 20.000 Menschen in Lomé gegen die Machtübernahme durch den Sohn Eyadéma protestiert hatten (Die Tageszeitung vom 28. Februar 2005). Dennoch kam es im Vorfeld der Wahlen vom 24.04.2005 im ganzen Land zu erheblichen Zusammenstößen zwischen Regierung und Opposition, welche eine Vielzahl von Verhaftungen, Verletzten und auch Todesopfer zur Folge hatten (Frankfurter Rundschau vom 18.04.2005; Die Tageszeitung vom 22.04.2005). Innenminister Boko suchte am 22.04.2005, unmittelbar nach seinem Rücktritt, Zuflucht in der deutschen Botschaft. Er hatte zuvor auf einer Pressekonferenz die Verschiebung der Wahlen und die Bildung einer nationalen Übergangsregierung gefordert. Daraufhin erhielt er ernst zu nehmende Morddrohungen. Familienangehörige und Freunde wurden unter Druck gesetzt und vorübergehend in Gewahrsam genommen. Die togoische Regierung verlangte seine Auslieferung. In der Nacht vom 28. auf den 29.04.2005 wurde auf das Goethe-Institut in Lomé von Bewaffneten ein Brandanschlag verübt. Gemeinsame Bemühungen der deutschen Regierung, Frankreichs und der EU-Kommission führten am 05.05.2005 zur Ausreise Bokos nach Frankreich (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006, S. 6).

Des Weiteren waren im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen am 24.04.2005 Unregelmäßigkeiten zu beobachten (unzureichende Aktualisierung der Wählerlisten, unkorrekte Ausgabe der Wahlkarten usw.). Die traditionellen Oppositionsparteien erklärten, dass diese Unregelmäßigkeiten systematisch zu ihrem Nachteil inszeniert wurden. Es wurde beobachtet, dass uniformierte Kräfte Wahlurnen aus den Wahlbüros entfernten, Beobachter am Betreten der Wahllokale behinderten und beim Auszählen der Stimmzettel die Öffentlichkeit verweigerten. Trotz einer relativen Ruhe in den ersten Stunden des Wahltags kam es nachmittags und abends zu mehreren Zwischenfällen mit Toten und Verletzten. Am 25.04.2005 unternahm der nigerianische Präsident Obasanjo einen Vermittlungsversuch. Er legte dem Kandidaten der Regierungspartei RPT, Faure Gnassingbé und Gilchrist Olympio, Präsident der "Union des Forces de Changement" – UFC, der wichtigsten Oppositionspartei, nahe, eine nationale Übergangsregierung zu bilden. Beide stimmten diesem Vorschlag in Abuja zu, später distanzierte sich Olympio von dieser Vereinbarung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006, S. 6).

Nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses am 26.04.2005, demzufolge der Regierungskandidat Faure Gnassingbé 60,22 % und der Oppositionskandidat Emmanuel Akitani Bob 38,19 % der Stimmen erhielten, brachen in Lomé Unruhen aus, die sich auf größere Städte des Landes und ländliche Regionen ausbreiteten. Mehrere hundert Personen wurden getötet, Tausende verletzt und es entstand beträchtlicher Sachschaden. Die Sicherheitskräfte setzten während der Auseinandersetzungen Tränengas, mit Nägeln bewehrte Holzknüppel und scharfe Munition ein. Nach Erkenntnis des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht vom 23.02.2006) wurde die Mehrzahl der Todesopfer durch Schüsse und Misshandlungen des Militärs und der staatlichen Mili-

zen getötet. Insgesamt flohen über 40.000 Togoer nach Benin und Ghana. Andere suchten Schutz im Landesinneren. Mit Dekret vom 08.06.2005 setzte der Präsident ein "Haut Commissariat aux Repatriés et à l'Action humanitaire" u. a. zur Betreuung der Flüchtlinge ein, über deren Erfolg dem Auswärtigen Amt allerdings bis Ende Januar 2006 keine Erkenntnisse vorlagen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006, S. 22 f.).

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006 (S. 7) hat sich die Lage in Togo nach der Vereidigung des neuen Präsidenten Faure Gnassingbé am 04.05.2005 wieder beruhigt. Gnassingbé ernannte am 08.06.2005 Edem Kodjo (Präsident der CPP) zum Premierminister. Letzterer stellte am 20.06.2005 seine Regierung vor. Dieser gehörten neben überwiegend RPT-Mitgliedern auch inzwischen angepasste Oppositionsparteien (CPP und PDR) sowie Abtrünnige der CAR und der UFC an.

Der Tageszeitung (taz) vom 07.09.2006 lässt sich entnehmen, dass Togos Präsident Faure Gnassingbé am 04.09.2006 mit allen Ehren von Vertretern der Kommission und des Rates in Brüssel empfangen wurde. Dies ist nicht zuletzt auf die Unterzeichnung eines "politischen und globalen Abkommens" (Accord Politique Global) zurückzuführen, das Vertreter der Regierung und der Opposition am 20.08.2006 in Ouagadougou, der Hauptstadt von Burkina Faso, beschlossen haben. Das Abkommen sieht die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit vor, die Frieden und gegenseitiges Vertrauen schaffen und das Land auf der Grundlage von Verfassungsänderungen auf die Parlamentswahlen im kommenden Jahr vorbereiten soll. Ende August 2006 einigten sich die EU und Togo auf die Zahlung von 15,8 Millionen Euro zur Finanzierung ländlicher Entwicklungsprojekte. Am 20.09.2006 erfolgte die Regierungsneubildung unter Führung des Oppositionspolitikers Yawovi Agboyibo, eines ausgewiesenen Menschenrechtsexperten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2006, S. 4). Die größte Oppositionspartei UFC hat eine Regierungsbeteiligung zwar abgelehnt, will jedoch im Rahmen des politischen Dialogs weiter an der Demokratisierung mitwirken. Weiter hat sich eine unabhängige Wahlkommission (CENI) gebildet, die als Termin zur Abhaltung der Parlamentswahlen den 24.06.2007 vorgeschlagen hat. Zwar übersieht der Senat nicht, dass noch immer 17.000 togoische Flüchtlinge in Flüchtlingslagern in Benin und Ghana leben und Angst haben, zurückzukehren. Dennoch haben die bisher erfolgten Reformschritte die Anerkennung aller politischen Beobachter in Togo gefunden, nicht zuletzt die einer Mission der EU-Kommission und EU-Präsidentschaft, die sich im Rahmen der Konsultationen nach Art. 96 des Cotonou-Abkommens im Oktober 2006 in Lomé aufgehalten haben (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2006, S. 6).

Vor diesem aktuellen politischen Hintergrund gibt es keine Hinweise darauf, dass aus Deutschland zurückgeführte togoische Staatsangehörige Opfer staatlicher Repressionen wurden oder zukünftig werden, selbst wenn mit der Klägerin und dem Institut für Afrika-Kunde davon ausgegangen wird, dass der neue Präsident die Struktur des autoritären Regimes seines Vaters inklusive der Militär- und Geheimdienste weitgehend

unverändert übernommen und perfektioniert hat sowie auf die Gefolgschaft privater Milizen und regimetreuer Studentenvereinigungen zurückgreifen kann (so Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 06.04.2006 an das VG Oldenburg). Allerdings verfolgt auch das neue Regime in Togo wie schon die Vorgängerregierung Gnassingbé Eyadéma aus wirtschaftspolitischen Gründen die Strategie, sein Ansehen im westlichen Ausland zu verbessern (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.02.2006, S. 9), und akzeptiert daher eine freie und einschränkungslose Betätigung oppositioneller Parteien. Alle politisch relevanten Parteien haben sich am APG beteiligt und wurden gleichberechtigt aufgefordert, sich an der Regierung zu beteiligen. Die politische Diskussion ist lebhaft und wird auch über die allerdings nicht sehr auflagestarken Printmedien geführt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2006, S. 7). Soweit die Klägerin unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2006 darauf hinweist, dass die staatlichen Institutionen wie Justiz, Ordnungskräfte und Militär sowie die politischen Parteien schwach und demokratisch vollkommen unerfahren seien, es Polizei und Gendarmerie nach wie vor an einer fundierten, die Menschenrechte respektierenden Ausbildung ermangele und die Armee-Einheiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bis heute immer wieder Polizeifunktionen ausübten, vermag dies die fortschreitende positive Entwicklung in Togo nicht in Frage zu stellen; denn eine an demokratischen Wertvorstellungen orientierte Neustrukturierung sämtlicher staatlichen Institutionen und Parteien ist einer neuen Regierung naturgemäß innerhalb von zwei Jahren nicht umfassend möglich. Die aktuelle Entwicklung zeigt aber, dass politisch motivierte Menschenrechtsverletzungen in bedeutend geringerem Ausmaß stattfinden als noch im Jahr 2005. Eine gewisse Verbesserung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation seit Anfang 2006 hat auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) in einem Gutachten vom 21.09.2006 (S. 6, unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des UNHCR) erkannt, so dass es wenig wahrscheinlich sein dürfte, dass Oppositionelle mit niedrigem politischen Profil, die - wie die Klägerin - nur wenige Aktivitäten in Togo vorzuweisen haben, Ziel einer politischen Verfolgung sind. Immerhin konstatiert die SFH auf Seite 6 des vorstehenden Gutachtens, dass sogar Journalisten, die wegen regimiekritischer Äußerungen inhaftiert worden waren, freigelassen worden sind.

Es ist mithin nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten im Falle ihrer Rückkehr nach Togo einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein wird, zumal die Vereinigung FDTA e. V. (Front des Démocrates Togolais en Allemagne) schon keine Exilorganisation einer der Oppositionsparteien Togos ist, sondern ein Zusammenschluss togoischer Flüchtlinge in der E. bzw. Sachsen-Anhalt. Die Mitgliedschaft in diesem Verein kann von den togoischen Behörden nicht wirklich als Gefährdung ihrer Macht im Lande angesehen werden, da die Vereinigung aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl lediglich eine kleine Gruppierung darstellt, deren Wirkungskreis und Bedeutung naturgemäß nur begrenzt sein kann. Hinzu kommt, dass togoische Asylbewerber in einer, häufig sogar mehreren Exilorganisationen einen hohen Anteil der Rückkehrer nach Togo bilden. Bisher liegen aber keine Nachweise vor, dass nach erfolglosem Abschluss ihres Asylverfahrens zurückkehrende togoische Staatsangehörige, obwohl sie einer exilpolitischen Organisation angehört hatten, staat-

lichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.02.2006, S. 14). Gegenüber dem Auswärtigen Amt ist zwar in der Vergangenheit in mehreren Fällen vorgetragen worden, verschiedene aus Deutschland rückgeführte togoische Staatsangehörige seien nach ihrer Rückkehr Opfer staatlicher Repression geworden. Obwohl das Auswärtige Amt allen Behauptungen dieser Art nachgegangen ist, haben sie sich aber in keinem Fall bewahrheitet (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 15.07.2005, S. 21, und vom 30.11.2006, S. 13). Die gemachten Erfahrungen, dass die togoischen Behörden in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht sind, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben, bestätigen sich daher auch nach dem Wechsel im Präsidentenamt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, S. 13; SFH, Gutachten vom 21.09.2006, S. 11).

Zwar setzen sich ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006 (S. 8) nicht nur amnesty international in einer Dokumentation vom 20.07.2005 und der UNHCR in seiner Stellungnahme vom 30.08.2005 zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo unter Hinweis auf die anhaltend prekäre Sicherheitslage, die noch immer fragile politische Situation sowie die andauernden Menschenrechtsverletzungen bis auf weiteres für die Aussetzung von Abschiebungen nach Togo ein. Diese Empfehlungen gelten allerdings in besonderem Maße - so der UNHCR - für Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Ereignissen im Februar 2005 und danach. Präzedenzfälle, mit denen die Gefahr von schweren Menschenrechtsverletzungen belegt werden kann, liegen aber weder dem UNHCR noch amnesty international vor. In einem Bericht vom 07.08.2006 (Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers From Togo [ID 54187]) hat der UNHCR inzwischen seine Empfehlung für die Aussetzung von Abschiebungen nach Togo aufgehoben (siehe unter www.asyl.net/Laenderinfo/Togo.html).

Auch das regelmäßige Veröffentlichen von regimekritischen Artikeln in der Zeitschrift „Lettre du Togo“ und damit ein eher als verhalten zu bezeichnendes politisches Engagement in einem weitgehend nicht bekannten Exilverein begründet nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Togo; denn unter Berücksichtigung einer Auflagenstärke von maximal 350 ist der Einfluss der Klägerin auf das politische Meinungsbild in Togo und damit das exilpolitische Profil der Klägerin insgesamt als niedrig zu bezeichnen. Nichts anderes gilt für die von der Klägerin verfasste Broschüre mit dem Titel „Togo unter Faure“, die sich in erster Linie an die in Deutschland lebenden togoischen Staatsangehörigen richtet und den Machtanspruch des jetzigen Präsidenten nicht ernstlich in Frage stellen kann.

Aber selbst wenn zugunsten der Klägerin davon ausgegangen wird, dass die Veröffentlichungen den togoischen Behörden oder auch nur einzelnen Mitarbeitern der Regierung oder Mitgliedern der Regierungsparteien bekannt geworden sind, ist die Klägerin hierdurch nicht in einer Weise hervorgetreten, die sie als ernst zu nehmende Bedro-

hung für den Machtanspruch des jetzigen Staatspräsidenten Faure Gnassingbé erscheinen lässt, da diese Aktivitäten nicht den Grad erreichen, um die togoische Regierung heute noch entgegen der sonst geübten Rücksichtnahme auf das westliche Ausland zu veranlassen, Maßnahmen zur Sicherung ihres Herrschaftsapparates durch staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Senat schließt dies aus dem Umstand, dass Exiltogoer sogar in Leserbriefen und Artikeln in togoischen Zeitungen häufig unter Nennung des Namens und aktuellen Wohnortes, teilweise mit Foto, die Regierung kritisieren, ohne dass Fälle bekannt geworden sind, dass diese Veröffentlichungen im Falle der Rückkehr zu Nachteilen oder Repressionen für den Verfasser oder ihm nahe stehende Personen geführt hätten. Das togoische Außenministerium hat das Auswärtige Amt in einer Verbalnote vielmehr darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Veröffentlichungen dort zur Kenntnis genommen würden. Sie wurden als Praxis von Personen bezeichnet, die „Schwierigkeiten haben, ihren Aufenthaltsstatus im jeweiligen Aufnahmeland zu bewahren bzw. zu erhalten“ (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.02.2006, S. 14).

Schließlich ist die Klägerin auch nicht aufgrund ihrer einfachen Mitgliedschaft in der Oppositionspartei UFC der Gefahr einer politischen Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr nach Togo ausgesetzt. Zwar berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe in einer Auskunft vom 10.11.2006, dass es auch heute noch vereinzelt zu Übergriffen auf Mitglieder von Oppositionsparteien mit niedrigem politischem Profil kommt, weist aber zugleich darauf hin, dass Übergriffe vor allem durch Einzelpersonen aus dem Regierungsumfeld kommen, so dass - wovon im Übrigen auch das Auswärtige Amt ausgeht - von einer systematischen staatlichen Verfolgung von Oppositionellen nicht mehr gesprochen werden kann. Im Übrigen liegen auch der Schweizerischen Flüchtlingshilfe für den Zeitraum von September bis November 2006 keine neuen Informationen zu Übergriffen auf UFC-Mitglieder vor, so dass es der Senat vor diesem Hintergrund für unwahrscheinlich hält, dass gerade die Klägerin, die ihre politischen Aktivitäten in der UFC in Deutschland nicht fortgesetzt hat, in Togo politisch verfolgt wird.

Schließlich ergeben sich auch aus der Asylantragstellung der Klägerin und ihrem langjährigen Auslandsaufenthalt keine besonderen persönlichen Umstände, die ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG begründen könnten.

Zwar ist nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006 nicht auszuschließen, dass Grenzkontroll- oder andere Beamte Rückkehrer in Einzelfällen am Flughafen unkorrekt behandeln. Allen konkret vorgetragene Behauptungen, rückgeführte togoische Staatsangehörige seien nach ihrer Rückkehr Opfer staatlicher Repressionen geworden, ist das Auswärtige Amt nachgegangen, ohne dass sich diese bislang bei der Nachprüfung bestätigt hätten.

Führen mithin weder die Asylantragstellung und der langjährige Auslandsaufenthalt noch die exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin zu der Annahme, dass sie im Falle ihrer Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischen Verfol-

gungsmaßnahmen ausgesetzt sein wird, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

3. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Dieses Abschiebungshindernis setzt eine individuell-konkrete Gefahr voraus, eine generelle Gefahr genügt nicht. Dem Ausländer, um dessen Rückführung es geht, muss zunächst der Zugriff des anderen Staates und im Falle des Zugriffs die in dieser Vorschrift bezeichnete inkriminierte Behandlung drohen (vgl. die Begründung des Entwurfs zu § 53 Abs. 1 AuslG, BT-Drs. 11/6321 5. 75). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Soweit sich die Klägerin auch in diesem Zusammenhang auf das von ihr zur Begründung ihres Asylantrags vorgetragene angebliche Verfolgungsgeschehen beruft, ergibt sich hieraus für sie nicht die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu werden, weil dieses Vorbringen - wie oben dargelegt - unglaublich ist. Sonstige Umstände, welche die konkrete Gefahr der Folter begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Asylantragstellung und ihre exilpolitischen Aktivitäten begründen – wie bereits ausgeführt – eine derartige Gefahr nicht.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 3 und 4 AufenthG scheiden schon nach dem Vorbringen der Klägerin offensichtlich aus. Weder hat sie behauptet, dass sie in Togo wegen einer Straftat gesucht wird und insoweit die Gefahr der Todesstrafe besteht, noch ist gegen sie ein Auslieferungsverfahren anhängig. Auch die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung der Klägerin im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG wegen der Asylantragstellung oder ihrer exilpolitischen Aktivitäten besteht aus den oben genannten Gründen nicht.

Schließlich sind auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben, wonach von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden soll, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ohne Rücksicht darauf ab, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330). Für die Annahme einer „konkreten“ Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG genügt ebenso wenig wie im Asylrecht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der „Gefahr“ im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs in geschützte Rechtsgüter ist auch bei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Rahmen der gebotenen „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prü-

fung gestellten Lebenssachverhaltes vermittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung "beachtlich" ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1994, InfAuslR 1995, 24, 26 im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162; BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330). Gemessen daran liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor. Eine der Klägerin drohende individuell-konkrete Gefahr ist nicht glaubhaft gemacht; insbesondere drohen der Klägerin bei einer Abschiebung nach Togo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund ihrer Asylantragstellung und ihrer exilpolitischen Aktivitäten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG Bezug genommen. Auch für das Vorliegen einer allgemeinen "extremen Gefahrenlage", bei welcher der Ausländer im Falle seiner Abschiebung grundsätzlich sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 328; Urt. vom 29.03.1996, NVwZ-Beilage 1996, 57, 58 und vom 19.11.1996, NVwZ 1997, 685, 687f.) oder der extremen Gefahr ausgesetzt würde, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben (BVerwG, Urt. v. 02.09.1997 - BVerwG 9 C 40.96 -) und die daher in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – ausnahmsweise - ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründet (vgl. BVerwG, Urteile v. 17.10.1995, 29.3.1996, 19.11.1996 und 2.9.1997 a. a. O.), fehlt jeder Anhaltspunkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO; 83 b AsylVfG; die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und über die Abwendungsbefugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr.11; 711 ZPO.

Der Senat lässt die Revision nicht zu, weil aus Anlass dieses Falls keine weitere Klärung grundsätzlicher Fragen des Bundesrechts oder des Verwaltungsverfahrensrechts zu erwarten ist (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der Senat von keiner Entscheidung im Instanzenzug abweicht (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und Verfahrensfehler nicht ersichtlich sind (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nicht-Zulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 A, 39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen